

Aktenzeichen: 2 AZR 304/84 (B)
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 17. März 1994
- 2 AZR 304/84 (B) -

I. Arbeitsgericht
Siegen

Urteil vom 07. Dezember 1983
- 2 Ca 2090/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 09. Mai 1984
- 2 Sa 190/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Gesetzliche Arbeiterkündigungsfrist

Gesetz:

BGB § 622 Abs. 2 i. d. Fassung des Änderungsgesetzes vom
26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1206, 1207 f.)

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Anrechnung der Betriebszugehörigkeit ab dem 25. Lebensjahr
aufgrund des Änderungsgesetzes vom 26. Juni 1990



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 304/84 (B)

2 Sa 190/84 Hamm

Verkündet am
17. März 1994

Jatz,
Reg.-Sekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 17. März 1994 durch den Richter
Bitter als Vorsitzenden, die Richter Bröhl und Dr. Rost
sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Timpe für
Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. Mai 1984 - 2 Sa
190/84 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, zu welchem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis durch eine mit Schreiben vom 28. Oktober 1983 ausgesprochene Kündigung der Beklagten beendet worden ist.

Der am 30. Oktober 1952 geborene Kläger war seit dem 1. August 1967, zunächst als Auszubildender und dann als Kraftfahrzeugschlosser, zu einem Stundenlohn von zuletzt 14,34 DM brutto bei der Beklagten, einem Kraftfahrzeugbetrieb, beschäftigt. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1983 hat die Beklagte das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 11. November 1983 gekündigt.

Mit seiner Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Kündigung sei nicht fristgemäß erfolgt, die Beklagte habe ihm erst zum 30. November 1983 kündigen können, da zumindest § 622 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BGB in der zum Zeitpunkt der Kündigung gültigen Fassung verfassungskonform dahin auszulegen sei, daß auch bei Arbeitern die Vollendung des 25. Lebensjahrs bei der Berechnung der Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich sei.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die von der Beklagten mit Schreiben vom 28. Oktober 1983 zum 11. November



1983 erklärte Kündigung nicht beendet worden ist,
sondern bis zum 30. November 1983 fortbestanden
hat.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Die da-
gegen von der Beklagten eingelegte Berufung blieb erfolglos.
Hiergegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene
Revision der Beklagten.

Der Senat hat durch Beschluß vom 28. Februar 1985 den
Rechtsstreit bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung
der für Arbeiter bei der Berechnung der verlängerten Kündigungs-
fristen bei Arbeitgeberkündigungen nach § 622 Abs. 2 Satz 2
Halbs. 2 BGB zu berücksichtigenden Betriebszugehörigkeit ausge-
setzt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Arbeitsverhältnis der Par-
teien hat, wie die Vorinstanzen im Ergebnis zutreffend festge-
stellt haben, aufgrund der Kündigung der Beklagten erst mit Ab-
lauf des 30. November 1983 geendet.

1. Der Kläger hat mit seiner Klage von Anfang an nicht die Un-
wirksamkeit der Kündigung der Beklagten geltend gemacht, sondern
sich nur auf die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist berufen. Der
Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der



Beklagten beendet worden ist, konnte aber nicht bestimmt werden, weil die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen für die Berechnung der verlängerten Kündigungsfristen nach § 622 Abs. 2 BGB a.F. einerseits und im Angestelltenkündigungsgesetz andererseits verfassungswidrig gewesen sind und es zunächst einer gesetzlichen Neuregelung bedurfte. Nachdem diese Regelung durch § 622 Abs. 2 BGB i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1206, 1207 f.) erfolgt ist, kann der Beendigungszeitpunkt für das Arbeitsverhältnis nunmehr festgesetzt werden, ohne daß es angesichts des eingeschränkten Klageantrags des Klägers auf die weitere Verlängerung der einschlägigen Kündigungsfrist durch das KündFG (Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten vom 7. Oktober 1993, BGBl. I, S. 1668 ff.) ankäme.

a) Durch das Änderungsgesetz vom 26. Juni 1990 ist die verfassungswidrige Rechtslage hinsichtlich der unterschiedlichen Anrechnung von Zeiten der Betriebszugehörigkeit ab dem 25. Lebensjahr gesetzlich geklärt worden. Nach Art. 3 dieses Gesetzes sind bei einer vor dem 1. Juli 1990 zugegangenen Kündigung, bei der - wie vorliegend - ein Rechtsstreit über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anhängig ist, auch bei Arbeitern wie bei den übrigen Arbeitnehmern für die Berechnung der Beschäftigungsdauer auch Zeiten zu berücksichtigen, die zwischen der Vollendung des 25. und des 35. Lebensjahres liegen.

b) Daß die Übergangsregelung in dem Änderungsgesetz vom 26. Juni 1990 keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt, hat der Senat bereits in dem Teilurteil vom 21. März 1991



(- 2 AZR 323/84 (A) - BAGE 67, 342, 350 f. = AP Nr. 29 zu § 622 BGB, zu III 2 b der Gründe) ausgeführt. Daran ist festzuhalten. Auf die dort gegebene Begründung kann Bezug genommen werden.

c) Schon nach § 622 Abs. 2 BGB i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 26. Juni 1990 beträgt die einschlägige Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende. Der seit 1967 bei der Beklagten beschäftigte Kläger hat im Jahr 1977 das 25. Lebensjahr vollendet und war deshalb bei Zugang der Kündigung knapp sechs Jahre nach Vollendung des 25. Lebensjahrs bei der Beklagten beschäftigt. Die Kündigung der Beklagten konnte das Arbeitsverhältnis deshalb fristgemäß nicht vor dem 30. November 1983 beenden.

2. Die Beklagte trägt nach § 97 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision.

Bitter

Bröhl

Dr. Rost

Brocksiepe

Timpe



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)